

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

V

1957	Berlin, den 29. April 1957	INr.31
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11.4.57	Preis Verordnung Nr. 725, — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — .....	253
11.4.57	Preisverordnung Nr. 726. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — .....	262
15.4.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder .....	264
11.4.57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung .....	266
30.3.57	Anordnung Nr. 3 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung .....	267
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	267
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik * .....	268

### Preis Verordnung Nr. 725.\*

#### — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —

Vom 11. April 1957

Zur Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst ist es erforderlich, den Erzeugern Preise zu zahlen, die den unterschiedlichen Produktionsbedingungen und der jeweiligen Marktlage in den einzelnen Bezirken entsprechen.

An Stelle der bisherigen unterschiedlichen Preise werden gleiche Preise für Gemüse und Obst aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf festgelegt.

Es wird daher folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für Gemüse und Obst, das auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgeliefert wird, gelten die in der Anlage 1 festgelegten Mindest- und Höchstpreise. Diese Preise dürfen weder über- noch

\*. Erscheint ausnahmsweise nicht als P-Sonderdruck des Gesetzblattes.

unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft die für die einzelnen Gemüse- und Obstarten festgelegten Mindestpreise unterschreiten und bei besonderen Witterungsbedingungen die Termine der Mindest- und Höchstpreise verändern.

(2) Die an die Erzeuger zu zahlenden effektiven Preise werden von den Räten der Bezirke in den Grenzen der Mindest- und Höchstpreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktions- und Absatzbedingungen bestimmt, sofern nicht aus zentralen versorgungspolitischen Gründen der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf solche Erzeugerpreise festlegt.

#### § 2

Die Preise nach § 1 gelten für die Großhandelskontore für Lebensmittel, die Spezialhandelsbetriebe für Gemüse und Obst, die Konsumgenossenschaften, die volkseigenen gemüse- und obstverarbeitenden Industriebetriebe, die zum Aufkauf von Gemüse und Obst zugelassenen Haushaltsorganisationen sowie für die